



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1986

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2180	11. 4. 1986	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Philia, griechischer Verein zur Pflege der Kultur und Förderung der Integration, Mannheim	670
230	10. 4. 1986	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland	670
7129	9. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Kostenerhebung durch die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW bei Beauftragung durch die Regierungspräsidenten und Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	670
750 20020	15. 5. 1986	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Geschäftsordnung für das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen (GeschO)	683
772	10. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen ..	676
78141	12. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen für Vertriebene und Flüchtlinge	681
78141	14. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Landarbeiterstellen im Rahmen der ländlichen Siedlung	681
8054	11. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beteiligung der Arbeitsschutzbehörden beim Neu- und Umbau von Seeschiffen	682

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
16. 4. 1986	Innenminister RdErl. - Personenstandswesen; 56. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum	682
19. 2. 1986	Finanzminister Innenminister Gem. RdErl. - Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	683
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 13. 5. 1986	684

I.

2180

Verbot von Vereinen**Philia, griechischer Verein zur Pflege der Kultur und Förderung der Integration, Mannheim**

Bek. d. Innenministers v. 11. 4. 1986 – IV A 3 – 2215

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 2. April 1986 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Philia, griechischer Verein zur Pflege der Kultur und Förderung der Integration“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Philia, griechischer Verein zur Pflege der Kultur und Förderung der Integration“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Philia, griechischer Verein zur Pflege der Kultur und Förderung der Integration“ ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des Vereins „Philia, griechischer Verein zur Pflege der Kultur und Förderung der Integration“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet, dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NW. 1986 S. 670.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Zentrales Münsterland**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 4. 1986 – VI B 2 – 60.87

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Münster hat in seiner Sitzung am 15. 3. 1982 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland, beschlossen.

Den Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erlassen vom 20. 2. 1984 und 3. 2. 1986 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberstadtdirektor der Stadt Münster, bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und bei allen Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der

Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1986 S. 670.

7129

**Kostenerhebung
durch die Landesanstalt für
Immissionsschutz des Landes NW
bei Beauftragung durch die
Regierungspräsidenten und
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 9. 4. 1986 – V B 1 – 8022.8.8 – (V Nr. 3/86)

1. Die Landesanstalt für Immissionsschutz erhebt für die Erstattung von Gutachten, für schriftliche Beratungen sowie für Untersuchungen Gebühren, wenn und soweit das in der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW vom 16. Juni 1982 (GV. NW. S. 324/SGV. NW. 7129) vorgesehen ist. Werden im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Tätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so kann die Landesanstalt für Immissionsschutz nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), – SGV. NW. 2011 – auch deren Ersatz verlangen.
2. § 2 der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissionsschutz stellt ausdrücklich klar, daß die Gewerbeaufsichtsbehörden von Gebühren befreit sind, soweit nicht die Gebühr Dritten auferlegt werden kann. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Kosten der Tätigkeit der Landesanstalt für Immissionsschutz Dritten auferlegt werden können, ergibt sich aus § 52 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem GebG NW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert am 14. Mai 1985 (GV. NW. S. 436), – SGV. NW. 2011 –.
3. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Gebührenerhebung durch die Landesanstalt für Immissionsschutz und um Mißverständnisse künftig auszuschließen, sollen zur Beauftragung der Landesanstalt die in den Anlagen 1–3 beigefügten Muster verwendet werden. Dabei ist zu beachten, daß die Beratertätigkeit der Landesanstalt für Immissionsschutz erfolgt durch
 - a) Beteiligung als Gutachter in Genehmigungsverfahren (Anlage 1),
 - b) Beteiligung als Gutachter im Rahmen der Überwachung (Anlage 2),
 - c) sonstige Tätigkeit im Rahmen der Beratung oder zur Durchführung von Messungen, die die Ämter nicht selbst ausführen können (Anlage 3).
 Bei einer Tätigkeit im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren [Fall a)] erhebt die Landesanstalt stets Gebühren; bei der Überwachung von Betrieben [Fall b)] kommt es auf den Einzelfall an; im übrigen [Fall c)] entfällt eine Gebührenfestsetzung gegenüber den Regierungspräsidenten und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern.
4. Das Muster nach Anlage 2 ist zu verwenden, wenn es um die Überprüfung eines konkret bezeichneten Betriebes geht (z. B. im Zusammenhang mit dem Erlaß einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz). In allen anderen Fällen der Inanspruchnahme des Meß- und Prüfdienstes der Landesanstalt ist das Muster in Anlage 3 zu verwenden.
5. Steht im Zeitpunkt der Beauftragung der Landesanstalt für Immissionsschutz nicht fest, ob die Kosten der Tätigkeit der Landesanstalt Dritten auferlegt werden können, bittet das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die

Anlage
1–3

Landesanstalt um Erlaß eines Gebührenbescheides, sobald aufgrund der Auswertung der Untersuchungsergebnisse der Landesanstalt feststeht, daß die Kosten der Prüfungen einem Anlagenbetreiber auferlegt werden können. Sollte sich ergeben, daß die Kosten einem Dritten nicht auferlegt werden können, ist eine weitere Mitteilung an die Landesanstalt nicht erforderlich.

6. Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 8. 1976 (MBL. NW. S. 1820/SMBL. NW. 7129) wird aufgehoben.

Der Regierungspräsident

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

An die
Landesanstalt für Immissionsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Straße 6
4300 Essen

Betr.: Durchführung von Untersuchungen

Im Rahmen

☐ der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma

☐ der Prüfung der Zulassung einer Ausnahme nach §

für die Firma

bitte ich um

☐ Erstattung eines Gutachtens zu folgender Frage:

☐ schriftliche Stellungnahme zu folgender Frage:

☐ Durchführung folgender

☐ Immissionsmessungen:

☐ Emissionsmessungen:

☐ (Sonstiges)

.....

.....

.....

Meine Entscheidung gegenüber dem Antragsteller ist gebührenpflichtig nach Tarifstelle
Allgemeiner Gebührentarif. Der Antragsteller hat gem. §§ 52 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, 10 Abs. 1 Gebüh-
rengesetz NW auch die Kosten Ihrer Tätigkeit zu tragen. Ich bitte um Festsetzung Ihrer Gebühren und Auslagen durch
Bescheid.

Im Auftrag

.....

Der Regierungspräsident

.....

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

.....

An die
Landesanstalt für Immissionsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Straße 6
4300 Essen

Betr.: Durchführung von Untersuchungen

Im Rahmen meiner Aufsichtstätigkeit nach § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Überwachung der Firma

.....

bitte ich um

☐ Durchführung folgender

☐ Immissionsmessungen:

.....

.....

☐ Emissionsmessungen:

.....

.....

☐ Entnahme/Untersuchung von Stichproben:

.....

.....

☐ (Sonstiges)

.....

.....

☐ Ob die Kosten Ihrer Tätigkeit gem. § 52 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom Anlagenbetreiber erhoben werden können, steht derzeit nicht fest, da dies vom Ergebnis Ihrer Untersuchungen abhängt. Ich bitte, vorsorglich ein Kostenblatt zu erstellen, aus dem Ihre gegebenenfalls zu erhebenden Gebühren und Auslagen hervorgehen. Eine Durchschrift des Kostenblattes bitte ich mir zu übersenden.

☐ Die Kosten Ihrer Tätigkeit können dem Anlagenbetreiber nicht auferlegt werden.

Im Auftrag

.....

Der Regierungspräsident

.....

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

.....

An die
Landesanstalt für Immissionsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Straße 6
4300 Essen

Betr.: Durchführung von Untersuchungen

Ich bitte um

☐ Erstattung eines Gutachtens zu folgender Frage:

.....

.....

☐ schriftliche Stellungnahme zu folgender Frage:

.....

.....

☐ Durchführung folgender

☐ Immissionsmessungen:

.....

.....

☐ Emissionsmessungen:

.....

.....

☐ (Sonstiges)

.....

.....

Die Kosten Ihrer Tätigkeit können Dritten nicht auferlegt werden.

Im Auftrag

.....

772

Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 10. 4. 1986 – III B 1 – 2211 – 22609

- 1 Mein RdErl. v. 1. 8. 1984 (SMBI. 772) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 1.1 In Nr. 4 Ziff. 1, Abs. 2 sind die Worte „Beiträge bzw.“ zu streichen.
- 1.2 Nr. 5.3 ist wie folgt zu ergänzen:
... sowie Darlehen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe bei Maßnahmen nach Nr. 5.4.1.2
- 1.3 Nr. 5.4.1.2 Ziff. 2 ist wie folgt zu ergänzen:
g) Hauptsammler
- 1.4 Nr. 5.4.1.2 Ziff. 4 wird wie folgt geändert:
4. Regenbecken
a) Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Kanalstauräume einschließlich Ablaufkanal
b) Regenklärbecken
- 1.5 Nach Nr. 5.4.1.6 ist die Nr. 5.4.1.7 Sonstiges einzusetzen. Die Nr. 5.4.1.7 erhält folgenden Text:
Sofern Planungen, Bauüberwachung und Bauoberleitungen durch Zuwendungsempfänger entsprechend Nr. 3 erbracht werden, sind hierfür 70 v. H. der sich nach den Sätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ergebenden Vergütungssätze als zuwendungsfähig anzuerkennen.
- 1.6 Bei Nr. 5.4.2.1 (Öffentliche Abwasserbeseitigung) erhält der Unterabschnitt 8. folgende neue Textfassung:
Abwasserbehandlung zugunsten Dritter, wenn der Einzelanteil 100 Einwohnergleichwerte (EG) übersteigt und es sich nicht um öffentliche Einrichtungen des Landes oder einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder soziale gemeinnützige Einrichtungen handelt.
- 1.7 Nr. 5.4.3 wird wie folgt neu gefaßt:
5.4.3 Fördersätze
Der Fördersatz beträgt bei Maßnahmen nach Nr. 5.4.1.1 Ziff. 1 (Untersuchungen, Erhebungen, Planungen) bis zu 80 v. H.
Nr. 5.4.1.2 Ziff. 1 (Abwasserbehandlungsanlagen) bis zu 80 v. H.
Nr. 5.4.1.2 Ziff. 2 (Kanalisationsanlagen)
Buchst. a), b) und f) bis zu 80 v. H.
Buchst. c) bis zu 70 v. H. und zusätzlich 10 v. H. als Darlehen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe
Buchst. d), e) und g) bis zu 50 v. H. und zusätzlich 10 v. H. als Darlehen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe
Nr. 5.4.1.2 Ziff. 3 (Abwasserpumpwerke) bis zu 80 v. H.; es gilt der Fördersatz des weitergehenden Kanals entsprechend Nr. 5.4.1.2 Ziff. 2
Nr. 5.4.1.2 Ziff. 4 (Regenbecken)
Buchst. a) bis zu 80 v. H.; es gilt der Fördersatz des weitergehenden Kanals entsprechend Nr. 5.4.1.2 Ziff. 2
Buchst. b) bis zu 80 v. H.
Nr. 5.4.1.3 bis zu 80 v. H.; im übrigen ergibt sich der Fördersatz aus der Berechnung nach Muster 2
Nr. 5.4.1.4 Ziff. 1 bis zu 80 v. H.
Nr. 5.4.1.4 Ziff. 2 bis zur vollen Höhe
Nr. 5.4.1.4 Ziff. 3 bis zu 80 v. H.

Nr. 5.4.1.4 Ziff. 4
bis zu 80 v. H.

Nr. 5.4.1.5
bis zu 80 v. H.

In den Fällen der Nr. 2.5 Abs. 2 sind die Fördersätze mit dem Fördersatz für die zuwendungsfähigen Ausführungskosten im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren abzustimmen. Der für Maßnahmen nach Nr. 5.4.1.5 geltende Fördersatz darf nicht überschritten werden.

Zuwendungen zu 5.4.1.1 Ziff. 2 können nur im Rahmen der Bauausgaben mit den dafür vorgesehenen Fördersätzen gefördert werden.

- 2 Nach der Nr. 7.5 wird folgender neuer Hauptabschnitt 8 eingefügt:

8 Naturnahe Unterhaltung von Fließgewässern

8.1 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen nach den Nrn. 3 bis einschließlich 3.5 meiner Richtlinien vom 1. 1. 1982 (SMBI. NW. 772), die der naturnahen Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung im Lande NW dienen. Kosten nach Nr. 4 der Richtlinien vom 1. 1. 1982 sind nicht förderfähig.

8.2 Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände nach den §§ 91 und 95 Abs. 2 LWG oder der nach § 95 Abs. 1 LWG verpflichtete Dritte, der die Maßnahmen durchführt.

8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Unterhaltungsarbeiten dürfen nur gefördert werden, wenn sie den Anforderungen des Hauptabschnitts 4 Nr. 5 entsprechen und nach dem 1. 1. 1986 durchgeführt worden sind.

8.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

8.4.1 Zuwendungsart
Projektförderung

8.4.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

8.4.3 Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuß

8.4.4 Bagatellgrenze: 10 000,- DM

8.4.5 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung beträgt regelmäßig 40 v. H. der förderfähigen Aufwendungen. Nr. 2.4 Satz 1 VVG zu § 44 LHO bleibt unberührt. Zur Ermittlung der förderfähigen Aufwendungen ist von dem Gesamtaufwand nach Maßgabe des § 92 Abs. 1 Satz 3 LWG der von dem Erschwerer insgesamt aufzubringende Anteil gemäß den Grundsätzen nach Nr. 5 der Richtlinien vom 1. 1. 1982 abzuziehen.

8.5 Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

8.5.1 Zuständige Behörde ist bei

- kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
- Kreisen und kreisfreien Städten sowie Dritten gemäß § 95 Abs. 1 LWG der Regierungspräsident,
- Wasserverbänden die nach Gesetz oder Satzung zuständige unmittelbare Aufsichtsbehörde.

8.5.2 Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Mustern 7 und 8 dieser Richtlinien.

8.5.3 Die Prüfung der Verwendung der Mittel und ggf. die Abnahme der Maßnahme obliegen der nach Nr. 8.5.1 zuständigen Behörde, die sich der Mitwirkung des zuständigen StAWA bedienen kann.

8.5.4 Die Zahlung der Zuwendung erfolgt durch die Kasse der zuständigen mittelbewirtschaftenden Behörde (Nr. 8.5.1).

8.6 Zu beachtende Vorschriften

Die Nr. 7.5 dieser Richtlinie gilt sinngemäß.

Muster 7
Muster 8

- 3 Im Inhaltsverzeichnis wird
 - 3.1 nach der Nr. 7.5 eingefügt:
8 Naturnahe Unterhaltung von Fließgewässern
 - 3.2 die bisherige Nr. 8 jetzt Nr. 9.
 - 3.3 Die neue Nr. 9 (Schlußbestimmungen) wird ergänzt um
Muster 7: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung und Verwendungsnachweis
Muster 8: Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)
- 4 Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 8. 1972 (SMBI. NW. 772) wird aufgehoben.

An
(Bewilligungsbehörde)

Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung und Verwendungsnachweis

Betr.:

Bezug:

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:		
Name und Anschrift des/der Vertretungsberechtigten:		Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:		Name/Tel. (Vorwahl/Durchwahl)
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bezeichnung des Kreditinstituts		

2. Maßnahme (Kurzbeschreibung gem. Unterhaltungsplan)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der/den vorgenannten Maßnahme(n) wird eine Zuwendung in Höhe von

..... DM beantragt.

4. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

5. Verwendungsnachweis

5.1 Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme und des Anteils der ökologischen Verbesserung)

5.2 Zahlenmäßiger Nachweis

(Siehe hierzu die Zusammenstellung der Rechnungen)

6. Sonstige Anlagen

(Zusammenstellung der Rechnungen)

.....
Ort/Datum.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

7. Ergebnis der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung

7.1 Antrag und Verwendungsnachweis wurden anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft.

Die Maßnahme(n) ist - sind - ordnungsgemäß durchgeführt.

Gegenüber dem Antrag haben sich keine/folgende Abweichungen ergeben:

7.2 Beanstandungen:

7.3 Aufgrund der Prüfung wird folgende(r) Zuweisung/Zuschuß ausgezahlt:

7.3.1 Gesamtkosten

7.3.2 ./.. nicht zuwendungsfähige Kosten

7.3.3 ./.. Erschwereranteile

7.3.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

7.3.5 davon Prozentsatz nach Nr. 8.4.5, Satz 1 und 2

7.3.6 auszuzahlender Betrag

.....
Ort, Datum.....
Dienststelle/Unterschrift

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

.....

Ort/Datum

Fernsprecher:

Kennziffer:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;hier:Bezug: Ihr Antrag vom1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

eine Zuwendung in Höhe von

DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zweckes)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung¹⁾

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

78141

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von landwirtschaftlichen
Nebenerwerbsstellen für
Vertriebene und Flüchtlinge**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 12. 4. 1986 – IV C 2 – 539

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 8. 1983 (SMBl. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

2.4 In entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung darf die Wohnfläche beim Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle ohne Einliegerwohnung 130 m² und mit einer Einliegerwohnung 200 m² nicht überschreiten. Das Bauvolumen wird für die landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle mit 130 m² Wohnfläche auf 650 m³ und mit 200 m² Wohnfläche auf 900 m³ begrenzt.

Der Wirtschaftsteil kann im Keller des Wohnhauses untergebracht werden. Er soll einen Ausgang nach außen zur Landumlage haben und nicht kleiner als 10 m² und nicht größer als 20 m² sein. Der auf den Wirtschaftsteil entfallende umbaute Raum kann beim Bauvolumen bis höchstens 50 m³ unberücksichtigt bleiben. Der umbaute Raum für eine Garage zählt nicht zum Bauvolumen.

2. Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

2.5 Der Kauf eines bestehenden Anwesens darf nur gefördert werden, wenn dieses nach Lage, Größe und Beschaffenheit einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle entspricht. Anwesen mit mehr als zwei Wohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. In Nummer 5.5.3 Absatz 1, erster Beistrich werden nach den Worten „(BGBI. I S. 1649)“ ein Semikolon gesetzt und die Worte „dies gilt auch bei Schwerbehinderung des Ehegatten oder eines im Haushalt des Zuwendungsempfängers lebenden Kindes.“ angefügt.

4. In Nummer 5.5.3 letzter Satz werden nach dem Wort „nebeneinander“ die Worte „und außerhalb der Bemessungsgrundlagen“ eingefügt.

5. In der Anlage 1 wird die Nummer 9. im vorletzten Abschnitt wie folgt gefaßt:

Bei Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle

- Finanzierungsplan,
- Bauunterlagen,
- Berechnung der Baukosten nach DIN 276 – Teil II –,
- Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 der II. Berechnungsverordnung,
- Wohnflächen- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- Aufstellung der unbaren Eigenleistung und
- Zusage der Kreditinstitute für die Bereitstellung von Darlehen und zur einmaligen Valutierung der Darlehen.

6. In der Anlage 1 wird die Nummer 9. im letzten Abschnitt wie folgt gefaßt:

Bei Ankauf eines bestehenden Anwesens als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle

- Kaufangebot,
- Finanzierungsplan,
- Zusage der Kreditinstitute für die Bereitstellung von Darlehen und Erklärung zur einmaligen Valutierung der Kredite.

7. Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NW. 1986 S. 681.

78141

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Landarbeiterstellen
im Rahmen der ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 14. 4. 1986 – IV C 2 – 210/3 – 21823

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 7. 1983 (SMBl. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3.1 erhält folgende Fassung:

2.3.1 In entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung darf die Wohnfläche beim Neubau einer Landarbeiterstelle ohne Einliegerwohnung 130 m² und mit Einliegerwohnung 200 m² nicht überschreiten.

Das Bauvolumen wird für die Landarbeiterstelle mit 130 m² Wohnfläche auf 650 m³ und mit 200 m² Wohnfläche auf 900 m³ begrenzt.

Der Wirtschaftsteil kann im Keller des Wohnhauses untergebracht werden. Er soll einen Ausgang nach außen zur Landumlage haben und nicht kleiner als 10 m² und nicht größer als 20 m² sein. Der auf den Wirtschaftsteil entfallende umbaute Raum kann beim Bauvolumen bis höchstens 50 m³ unberücksichtigt bleiben. Der umbaute Raum für eine Garage zählt nicht zum Bauvolumen.

2. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

2.4 Der Kauf eines bestehenden Anwesens darf nur gefördert werden, wenn dieses nach Lage, Größe und Beschaffenheit einer Landarbeiterstelle entspricht. Anwesen mit mehr als zwei Wohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. In Nummer 3.2 wird der Punkt hinter dem Wort „Betrieben“ gestrichen und folgendes angefügt:

- Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (z. B. Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melker-aushilfsdienste), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden Unternehmen tätig sind,
- Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers (Betriebsshelfer).

4. In Nummer 5.5.3 Absatz 1, erster Beistrich, werden nach den Worten „– SchwbG –“ ein Semikolon gesetzt und die Worte „dies gilt auch bei Schwerbehinderung des Ehegatten oder eines im Haushalt des Zuwendungsempfängers lebenden Kindes.“ angefügt.

5. In Nummer 5.5.3 letzter Satz werden nach dem Wort „nebeneinander“ die Worte „und außerhalb der Bemessungsgrundlagen“ eingefügt.

6. In der Anlage 1 wird die Nummer 9. im Abschnitt a wie folgt gefaßt:

- a) bei Neubau einer Landarbeiterstelle
- Finanzierungsplan,
 - Bauunterlagen,
 - Berechnung der Baukosten nach DIN 276 – Teil II –,
 - Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 der II. Berechnungsverordnung,
 - Wohnflächen- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
 - Aufstellung der unbaren Eigenleistung,

7. In der Anlage 1 wird die Nummer 9. nach dem Abschnitt b) um folgenden Abschnitt c) ergänzt:

- c) Zusage der Kreditinstitute für die Bereitstellung von Darlehen und Erklärung zur einmaligen Valutierung der Darlehen

8. Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- MBl. NW. 1986 S. 681.

8054

Beteiligung der Arbeitsschutzbehörden beim Neu- und Umbau von Seeschiffen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 4. 1986 - II D 3 - 8187

Mein RdErl. v. 23. 6. 1972 (SMBL. NW. 8054) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 682.

II.

Innenminister

Personenstandswesen

56. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1986 - I B 3/14-66.121

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk - Sitz Bochum - veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe und dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. in der Zeit vom 10. bis 12. Juni 1986 in Bochum die 56. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen. Dies gibt mir Veranlassung, auf diese bewährte und bundesweit anerkannte Veranstaltung besonders hinzuweisen. Die Teilnahme an der Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

Für die diesjährige Veranstaltung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Dienstag, 10. Juni 1986

14.30 Uhr	Eröffnung und Begrüßung	
14.45-16.00 Uhr	Das Beurkundungsrecht im allgemeinen und in der standesamtlichen Praxis unter Berücksichtigung ausländischer Beurkundungen	Dr. Günter Otto Vorsitzender Richter am OLG Hamm
16.30-17.45 Uhr	Auslandsadoptionen	Universitätsprofessor Dr. Reinhard Hepting Universität Köln

Mittwoch, 11. Juni 1986

9.30-10.45 Uhr	Beschaffung und Legalisation ausländischer Personenstandsunterlagen; Apostille	Leg.-Rat. I. Klasse Hubert Kolb Auswärtiges Amt, Bonn
11.15-12.30 Uhr	Internationale Vereinbarungen aus der Sicht des Standesbeamten	Reg.-Direktor Erich Quester Bundesminister des Innern, Bonn
14.45-16.00 Uhr	Rechtsvergleichende Betrachtungen über die Anerkennung einer Verstoßung	Universitätsprofessor Dr. Walter Pintens Universität Leuven, Belgien
16.30 Uhr	Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Standesbeamten Westfalen-Lippe	
19.30 Uhr	Geselliges Beisammensein der Tagungsteilnehmer	

Donnerstag, 12. Juni 1986

9.30-10.45 Uhr	Internationales Privatrecht und Standesamt	Stadtratsrat Dietrich Marcks Mitglied des Fachausschusses der Deutschen Standesbeamten e. V. Bad Salzschlief
11.00-12.30 Uhr	Standesamtliches Kolloquium	Heinz Reichard Fachberater und Ehrenmitglied des Fachausschusses der Deutschen Standesbeamten e. V. Bad Salzschlief

- MBl. NW. 1986 S. 682.

**Finanzminister
Innenminister**
**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.2 -
IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.00 - 1/86 -
v. 19. 2. 1986

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Zweiundfünfzigsten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. August 1984, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 28. 11. 1984 (MBI. NW. S. 1757 / SMBl. NW. 20310), mit
 - a) der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft am 29. August 1985,
 - b) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 30. August 1985,
 - c) der Gewerkschaft der Polizei am 30. August 1985;
2. zum Dreiundfünfzigsten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 1. 1985 (MBI. NW. S. 174 / SMBl. NW. 20310), mit
 - a) der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft am 29. August 1985,
 - b) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 30. August 1985,
 - c) der Gewerkschaft der Polizei am 30. August 1985;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 28. 11. 1984 (MBI. NW. S. 1758 / SMBl. NW. 203304), mit
 - a) der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft,
 - b) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - c) der Gewerkschaft der Polizei am 29. August 1985.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifge-

meinschaft deutscher Länder vom 12. Dezember 1984, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 (MBI. NW. S. 142 / SMBl. NW. 20330) mit

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. August 1985;

2. zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 12. Dezember 1984, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 (MBI. NW. S. 148 / SMBl. NW. 20319) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. August 1985;

3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 11. 1984 (MBI. NW. S. 1759 / SMBl. NW. 203314) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 7. August 1985.

III.

Die in den Abschnitten I-II genannten Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der erneuten Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

- MBI. NW. 1986 S. 683.

I.

750
20020

**Geschäftsordnung
für das Geologische Landesamt
Nordrhein-Westfalen (GeschO)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 15. 5. 1986 - 123 - 13 - 15 - 11/86

Die Geschäftsordnung für das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen (GeschO), mein Erl. v. 6. 5. 1974 (SMBl. NW. 750), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird als Absatz 5 angefügt:
Der Vizepräsident ist zugleich Leiter einer Abteilung.
2. Dem § 13 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
In bestimmten im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgabenbereichen können auch Beamte des mittleren Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen als Sachbearbeiter eingesetzt werden.

- MBI. NW. 1986 S. 683.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Zivilrecht	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	109	1. BGB §§ 138, 826; ZPO §§ 767, 796. — Eine auf § 826 BGB gestützte Unterlassungsklage ist nicht statthaft, soweit eine Vollstreckungsgegenklage in Betracht kommt. — Die Präklusionswirkung des § 796 II ZPO entfällt, wenn der Vollstreckungsbescheid einen sittenwidrigen Anspruch tituliert. — Zur Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen. — Eine begründete Vollstreckungsgegenklage entzieht einer auf Herausgabe des Titels gerichteten Klage nicht das Rechtsschutzbedürfnis. OLG Köln vom 19. Dezember 1985 — 12 U 102/85	114
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	109	2. BGB § 1612 II Satz 2; ZPO § 323 III, § 270 III. — Der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, die gemäß § 1612 II Satz 2 BGB eine Bestimmung des Unterhaltspflichtigen über die Art der Unterhaltsgewährung ändert, kommt grundsätzlich keine Rückwirkung zu. Jedoch kann das Vormundschaftsgericht ausdrücklich aussprechen, daß die gerichtliche Änderung der elterlichen Bestimmung bereits ab Übermittlung bzw. Zustellung der Antragschrift wirkt, wenn dies beantragt wird und die vom Gesetz geforderten besonderen Gründe bereits bei Einleitung des Verfahrens vorgelegen haben. OLG Hamm vom 10. Dezember 1985 — 15 W 226/85	119
Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht	110		
Bekanntmachungen	110		
Personalschriften	111		
Ausschreibungen	112		
Gesetzgebungsübersicht	113		
Rechtsprechung			
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
GG Artikel 103 I. — Zum Verbot einer vorweggenommenen Beweiswürdigung.			
BVerfG vom 26. Februar 1986 — 1 BvR 441/85	114		

— MBL NW. 1986 S. 684.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abbestellungsstellen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Vorauszahlung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroidstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3509